

1738/J

der Abgeordneten Ing. Nußbaumer, Mentil
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Kostenabschätzung österreichischer Gesetze

Die Erstellung des Bundeshaushalts ist für die Bundesregierung ein zentrales Element der Wirtschaftspolitik. Sie wird bei ihrer Ausübung in §2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), sowie noch viel grundsätzlicher in Artikel 13 Absatz 2 und 51 a Absatz 1 B-VG auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwiesen.

Nichtsdestoweniger treibt in Österreich die gesetzliche Regulierungswut ihr Unwesen. Den Unternehmen kann schon kaum mehr die Kenntnis der Flut an alten und jährlich neu hinzukommenden Rechtsbestimmungen zugemutet werden. Dieser Zustand manifestiert sich auch in einer vollkommenen Überbelastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts mit Verfahrensdauern über mehrere Jahre verbunden mit Planungsunsicherheiten und schwer kalkulierbarem Aufwand für betroffene Unternehmen.

Im letzten Jahr hat die OECD die Regulierungskosten einiger ihrer Mitgliedstaaten mit über 1 0% des Bruttoinlandsprodukts geschätzt.

In einigen Staaten (z.B. Kanada, Australien, Großbritannien) wurden zur Verhinderung dieser Zustände bestimmte Gesetzesverfahren und -techniken entwickelt, die in ihrer Abschätzung der Folgeauswirkungen eines neuen Gesetzes auch massiv die Situation der davon betroffenen Unternehmen mit einbeziehen.

Ganz anders ist die Situation in unserem Land. In Österreich ist gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) gesetzlich vorgesehen, daß dem Entwurf eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist. Die zuständigen Bundesminister sind allerdings nach Ziffer 1 nur verpflichtet, die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu berücksichtigen. Belastungen jedoch, die durch die Schaffung eines neuen Gesetzes Unternehmen zusätzlich aufgebürdet werden, bleiben bei diesen Analysen unberücksichtigt!

Mögliche Alternativen können nach vorliegender Rechtslage überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gemäß Punkt 37 der „Legistischen Richtlinien 1979“ des Bundeskanzleramtes ist bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften „nach Möglichkeit“ eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen. Das BHG selbst legte keine bestimmte Form der Kosten-Nutzen-Untersuchung fest.

Auf der anderen Seite haben theoretische und praktische Studien in anderen Ländern (vor allem in den USA) gezeigt, daß der Nutzen von Folgeabschätzungen deutlich höher ist als die dafür aufzubringenden Kosten zu beziffern sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende Anfrage

1) Seit 1993 wäre das Finanzministerium verpflichtet, geeignete Richtlinien zur Berechnung von Alternativen und Folgeabschätzungen von Rechtsnormen zu erlassen.
Welche Schritte wurden in dieser Hinsicht bis zum jetzigen Zeitpunkt unternommen?
Welche weiteren Maßnahmen sind in welchem Zeitraum in diese Richtung noch geplant?

2) Eine finanziell nicht kalkulierte Verordnung ist gesetzwidrig zustande gekommen und kann vom VfGH gemäß Artikel 139 B-VG in ..einem Verordnungsprüfungsverfahren aufgehoben werden.

Erachten Sie es für sinnvoll den Kreis der Anfechtungsberechtigten zu erweitern und auch dem Rechnungshofpräsidenten die Aktivlegitimation zu übertragen, eine abstrakte

Normenkontrolle zu beantragen?

Wenn ja, gedenken Sie Schritte in diese Richtung zu unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

3) Gedenken Sie in nächster Zeit Schritte zu setzen, um Rechtsbestimmungen, die die Wettbewerbskraft der heimischen Unternehmen überproportional schwächen, außer Kraft zu setzen oder zu modifizieren?

Wenn ja, welche Maßnahmen wollen Sie in dieser Richtung unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

4) Würden Sie es als sinnvoll erachten, das Verfahren der Rechtssetzung im österreichischen Parlament zum Zwecke der Transparenz und einer klaren Zuordenbarkeit der Verantwortung für die beschließenden Parlamentarier zu modifizieren?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

5) Erachten Sie es als zweckmäßig, künftige Gesetze mit überproportionaler Bedeutung nur noch mit möglichst quantitativen Zielvorgaben zu beschließen und nach Ablauf einer gewissen Frist einer Überprüfung ihrer weiteren Sinnhaftigkeit zuzuführen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

6) Erachten Sie es als zweckmäßig, §14 Ziffer 1 Bundeshaushaltsgesetz insoweit zu ändern, daß auch die finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen für private Unternehmen in die Betrachtung miteinbezogen werden und auch privaten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird?

Wenn ja, gedenken Sie Schritte in diese Richtung zu unternehmen?

Wenn nein, warum nicht?

7) Ist es sinnvoll, die Kontrolle von Folgeabschätzungen nationaler Rechtsnormen nicht nur verwaltungsintern vorzunehmen, sondern auch private Personenkreise in die Betrachtung mit einzubeziehen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

8) Sehen Sie eine Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Verbesserung der Aus- und

Weiterbildung der Beamtenschaft?

Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchen Bereichen?

Wenn nein, warum nicht?